



Satzung

Siedlerverein Niederwerrn e.V.

Mitglied im

**Verband Wohneigentum
Bezirksverband Unterfranken e.V.**

vormals Bayerischer Siedlerbund

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen Siedlerverein Niederwerrn e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Niederwerrn.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Schweinfurt unter Nr. VR 688 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die ideelle und fachliche Betreuung der Mitglieder und deren Familienangehörigen, sei es in unmittelbarer Arbeit, sei es durch Einschaltung des Verband Wohneigentum, Bezirksverband Unterfranken e.V. in Würzburg, oder des Landesverbandes in München, denen der Verein als örtliche Gliederung angehört.

Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Laufende Beratung der Mitglieder in allen Fragen des Gartenbaus, des Obstbaus und allen sonstigen Fragen des Familienheims.
- (2) Ausbildung und Einsatz ehrenamtlicher Gartenfachberater und Veranstaltung von Vorträgen und Lehrkursen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Siedlerverein Niederwerrn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Zwecke und deren Verwirklichung:
 - a) die Hebung des Gemeinschaftssinnes und des Gedankens der Selbsthilfe, indem eine gute Nachbarschaft gepflegt und aktive Nachbarschaftshilfe geleistet wird.
 - b) das Hinwirken auf die öffentliche Bereitstellung von Bauland für Familienheime;
 - c) eine auf das Wohneigentum und den Garten bezogene Verbraucherberatung der Mitglieder mit der Zielsetzung eines wirksamen Verbraucherschutzes;
 - d) die fachliche Beratung der Mitglieder und deren Angehörige bei der Anlage und Pflege von Gärten im Sinne einer ökologischen Landschaftspflege unter Beachtung des Natur- und Umweltschutzes;
 - e) die Unterstützung hilfsbedürftiger Nachbarn im Haus und Garten;

- f) die Zusammenfassung aller Kleinsiedler und Eigenheimbesitzer unter Ausschluss jeglicher parteipolitischer und konfessioneller Zielsetzung bei partnerschaftlicher Mitwirkung von Männern und Frauen.
- g) Daneben fördert der Verein die Jugendpflege und Jugendfürsorge im Rahmen von Jugendgruppen; dies wird verwirklicht durch Angebote zur Betreuung der Jugend, insbesondere auf den Gebieten der Freizeitgestaltung und Erholung, körperlicher Ertüchtigung, eigenen kulturellen Betätigungen (Tanz, Theater, Musik) und Bekämpfung des Drogenmissbrauchs.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Siedlervereins Niederwerrn e.V. kann jeder Kleinsiedler und Eigentümer eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung sowie eines unbebauten Grundstückes oder Bewerber um eine Kleinsiedlung oder Eigenheim werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Erklärung erforderlich, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

Behörden, Körperschaften und Personen, welche sich die Förderung der Ziele des Vereins angelegen sein lassen, können die außerordentliche Mitgliedschaft erwerben. Mitglieder, die ihr Anwesen an ihre Kinder übergeben haben, können weiter als Altmitglieder ohne Stimmrecht und mit reduziertem Betrag im Siedlerverein Niederwerrn e.V. bleiben.

Im Ablehnungsfall ist innerhalb von 3 Monaten nach Zustellung des Ablehnungsbescheides der Einspruch zur Mitgliederversammlung zulässig.

Die Mitgliederversammlung kann dem Einspruch abhelfen. Bei Verwerfung des Einspruchs steht dem Betroffenen der Rechtsweg zum ordentlichen Gericht offen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss bzw. bei Auflösung des Vereins.

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch Kündigung mit einer Frist von 4 Wochen zum jeweiligen Ende eines Vierteljahres. Sie ist schriftlich dem Vorstand zuzustellen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand ausgesprochen werden, wenn das Mitglied:

- a) seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere mit dem Beitrag mehr als 3 Monate im Rückstand ist,
- b) die Interessen des Vereins und das Zusammengehörigkeitsgefühl in demselben trotz Mahnung schädigt bzw. gefährdet,
- c) ehrlose Handlungen begeht.

Gegen den Ausschluss, der vom Vorstand ausgesprochen, und mit der schriftlichen Zustellung des Ausschlussbescheides ist der Einspruch zur Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliederversammlung kann dem Einspruch abhelfen. Bei Verwerfung des Einspruches durch die Mitgliederversammlung steht dem Betroffenen der Rechtsweg zum ordentlichen Gericht offen.

Mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses verliert der Ausgeschlossene die Berechtigung, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen sowie ihm eventuell übertragene Funktionen auszuüben. Den ausgeschlossenen und ausscheidenden Mitgliedern stehen Ansprüche an das Vereinsvermögen nicht zu.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Beschlussfassungen und Wahlen in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung jeweils festgesetzten Jahresbeitrag bis spätestens 31.3. eines jeden Jahres zu entrichten. Der Beitrag kann nach Ermächtigung durch das Mitglied von dem Siedlerverein Niederwerrn e.V. durch Bankeinzugsverfahren kassiert werden, ansonsten ist der Beitrag auf das Konto des Vereins einzuzahlen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Siedlerverein Niederwerrn e.V. sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Vorstandschaft

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:

- (1) Die Satzung und Satzungsänderungen sowie die Zweckänderung.
- (2) Die Bestellung und Ablehnung des Vorstandes, der Vorstandschaft und der Revisoren.
- (3) Der jährliche Rechenschafts- und Kassenbericht, Entlastung des Vorstands und der Vorstandschaft.

- (4) Einsprüche über Ablehnung von Aufnahmeanträgen sowie Einsprüche gegen Ausschlussbescheide.
- (5) Auflösung des Vereins. Ferner alle Angelegenheiten, in denen der Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung anruft.

Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres, im Übrigen nach Bedarf oder wenn 1/3 der Mitglieder schriftlich dies fordert, einzuberufen. Die Einberufung hat unter Bezeichnung der Tagesordnungspunkte mit mindestens einer 10-tägigen Frist schriftlich zu erfolgen.

Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vor Abhaltung der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Rechtzeitig eingereichte Anträge der Mitglieder sind auch dann der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten, wenn kein entsprechender Tagesordnungspunkt vorgesehen war.

Nicht rechtzeitig eingereichte Anträge können nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder anerkannt wird.

Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

Die Rechte der Mitgliederversammlung werden durch Beschlussfassung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgeübt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, abgesehen von den Fällen der Absätze 1 und 5, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenenthaltungen werden als ungültig gezählt.

Zur Gültigkeit des Beschlusses über Ergänzung oder Abänderung der Satzung sowie einer Zweckänderung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Beschlüsse über die Auflösung des Siedlervereins Niederwerrn e.V. bedürfen einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Auflösung des Siedlervereins Niederwerrn e.V. kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Über die Form der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Ergebnisse der Abstimmung ist ein ausführliches Protokoll anzufertigen.

§ 8 Vorstand – Vorstandschaft

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden; jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Die Vorstandschaft besteht aus dem „Vorstand“, 1. und 2. Schriftführer, einem Kassierer, mindestens 5 Beisitzern und einem Gerätewart.

Der Vorstand und die Vorstandschaft werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Vorzeitige Abberufung der Vorstandschaft erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt.

Der Vorstand hat die ihm obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, die durch Gesetz, Satzung oder durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgesetzt sind. Bei der Führung der Geschäfte ist er verpflichtet, die Anordnung bei der Aufsichtsbehörde zu beachten und die aus der Zugehörigkeit zum Verband Wohneigentum, Bezirksverband Unterfranken e.V. sich ergebenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

Die Beschlüsse von Vorstand und Vorstandschaft werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Mindestens 1/4jährlich oder wenn 6 Mitglieder der Vorstandschaft dies verlangen, ist die Vorstandschaft durch den 1. oder 2. Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit der Bezeichnung der Tagesordnungspunkte, mit mindestens 3-tägiger Frist. Die Tätigkeit der Vorstandschaft und des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Verdienstentgang und Barauslagen, die durch die Tätigkeit entstehen, sind auf Verlangen zu ersetzen.

§ 9 Rechenschaftsbericht

Über alle Verhandlungen der Mitgliederversammlungen und der Vorstandschaft ist eine Niederschrift zu führen, die von einem Vorstand und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Am Schluss des Kalenderjahres hat der Vorstand einen Rechenschaftsbericht und der Kassier einen Kassenbericht zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 10 Revision

Die Kassen- und Buchführung ist mindestens jährlich durch 2 von der Mitgliederversammlung gewählte Revisoren einer genauen Prüfung zu unterziehen. Vorstand und Kassier haben den Revisoren jede notwendige Auskunft zu erteilen.

Über die vorgenommene Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Mitgliederversammlung vor der Beschlussfassung nach § 7 Abs. 3 dieser Satzung vorzulegen ist. Die Revisoren dürfen nicht der Vorstandschaft angehören. Die Revisoren werden 4 Jahre gewählt.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Siedlerverein Niederwerrn e.V. wird das Restvermögen des Vereins den Niederwerrner Kindergärten zu gleichen Teilen zur Verfügung gestellt.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Restvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde am 09.05.2009 in der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.



Ralf Zeißlein
1. Vorsitzender